

## **Ergänzender Corona-Hygieneplan** **GS Am Strückerberg**

### **INHALT :**

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz im Unterricht
6. Infektionsschutz beim Sportunterricht
7. Infektionsschutz beim Musikunterricht
8. Infektionsschutz bei außerordentlichen / besonderen Anlässen
9. Infektionsschutz beim schulischen Mittagessen und bei der Trinkwasserversorgung
10. Infektionsschutz im Schulbüro
11. Angebot der Corona-Testung für das Personal
12. Vorgehen bei unspezifischen Symptome
13. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
14. Wegeführung
15. Konferenzen und Versammlungen
16. Meldepflicht

### **VORBEMERKUNG**

Der vorliegende Corona-Hygieneplan dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan, der allen Schulen in Nordrheinwestfalen zur Verfügung gestellt wurde.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Zuständig: Die Schulleitung

#### **1. PERSÖNLICHE HYGIENE:**

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit vergleichsweise rasch ab. Es gibt bisher keine Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem folgende Maßnahmen zu beachten:

## **Wichtigste Maßnahmen**

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Tragen von Mund- Nasen-Schutz

## **Gründliche Händehygiene**

(z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang)

**durch**

### **a) Händewaschen**

mit Seife für 20 – 30 Sekunden

(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

**oder**

### **b) Händedesinfektion**

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)). Die TBGev hat die Gevelsberger Schulen mit Handdesinfektionsmittel versorgt.

## **Öffentliche Gegenstände**

Öffentliche Gegenstände wie Türklinken sollen möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden; ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.

## **Husten- und Niesetikette:**

Das Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen soll zum einen ein größtmöglicher Abstand zu anderen Personen gehalten werden und zum anderen auf ein Wegdrehen des Körpers geachtet werden.

## **Mund-Nasen-Schutz:**

Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Daher besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 bis 4 sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Erst wenn sich die Schülerinnen und Schüler an ihren

festen Sitzplätzen befinden und der Unterricht stattfindet. Solange der feste Sitzplatz noch nicht eingenommen wurde oder sobald er verlassen wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Lehrkräfte / Erzieherinnen dürfen im Unterricht / Betreuung die Mund-Nase-Bedeckung ablegen, wenn der empfohlene Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Sobald eine Lehrkraft / Erzieherin den Abstand von 1,5m nicht mehr einhalten kann, muss die Mund-Nasen-Bedeckung wieder aufgesetzt werden.

Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

- Masken sollten bei Durchfeuchtung oder Verschmutzung und ansonsten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend getrocknet werden.

Die Beschaffung und Pflege von MNS oder MNB liegt in der Verantwortung von Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern sowie den Beschäftigten an Schulen.

Zuständig: Jede Einzelperson

## **2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUERE, FACHÄUERE, AUFENTHALTSÄUERE, VERWALTUNGSÄUERE, LEHRERZIMMER UND FLURE**

### **Organisation und Nutzung der Klassenräume und Arbeitsplätze:**

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Der Unterricht findet in Klassen, oder beim konfessionsgebundenen Religionsunterricht in jahrgangsbezogenen klassenübergreifenden festen Lerngruppen statt. Die Schülerinnen und Schüler bekommen in ihrem Klassenraum sowie in ihrem Kursraum einen eigenen, unveränderten Arbeitsplatz zugewiesen. Diese feste Sitzordnung muss eingehalten und dokumentiert werden. Die entsprechenden Dokumente sind für vier Wochen aufzubewahren. Die Sitzordnung sollte möglichst lange beibehalten werden. Sind Änderungen bei der Sitzordnung notwendig, müssen diese dokumentiert werden.

Raumwechsel sowie die doppelte Nutzung eines Unterrichtsraumes durch eine andere Lerngruppe sind prinzipiell möglich, wenn der Raum zwischen den jeweiligen Nutzungen gründlich gereinigt wird (Tische und Handkontaktflächen).

Die Reinigung der Tische erfolgt:

- täglich am Ende der letzten Unterrichtsstunde,
- vor einem Wechsel der Lerngruppe,
- nach Nutzung eines Fachraumes (wie z.B. dem Englischraum).

Wichtig ist zudem das regelmäßige und wirksame Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens einmal pro Stunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht so wirkungsvoll wie eine umfassende Stoßlüftung. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Das pädagogische Personal achtet darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler nur in den für sie zugänglichen Räumen aufhalten und dabei die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

## Der aktuelle Reinigungsplan:

	Reinigungspersonal	Lehrer
taglich	Reinigung der Toiletten	
Mo, Mi, Fr	Reinigung der Tische in den Klassenraumen sowie im Lehrerzimmer  Fegen des Lehrerzimmers  Flure und Treppenaufgange werden feucht wischen	Fegen der Boden der Klassenraume
Mi	Feuchtes Wischen der Aula	
Di, Do	Feuchtes Wischen der Boden der Klassenraume sowie des Lehrerzimmers	Reinigung der Tische

Die Sporthalle wird jeden zweiten Tag durch den Hausmeister Herrn Reling feucht gewischt.

Zustandig: Stadt Gevelsberg, Hausmeisterin

### 3. HYGIENE IM SANITARBEREICH

In allen Toilettenraumen mussen ausreichend Seifenspender und Einmalhandtucher bereitgestellt und regelmaig aufgefullt werden. Die entsprechenden Auffangbehalter fur Einmalhandtucher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Das schulische Personal achtet darauf, dass sich nicht zu viele Schulerinnen und Schuler zeitgleich in den Sanitarraumen aufhalten. Am Eingang der Toiletten hangt ein gut sichtbarer Aushang, der darauf hinweist, dass sich in den Toilettenraumen stets nur einzelne Schulerinnen und Schuler (Abstandsgebot 1,50 m) aufhalten durfen.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind einmal taglich zu reinigen. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf Kontaktflachen (Schalter, Griffe, Wasserhahne, Spuldrucker) zu richten. Die Reinigung der Kontaktflachen sollte mehrmals taglich erfolgen.

Zustandig: Stadt Gevelsberg, Hausmeister

### 4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss der Infektionsschutz gewahrleistet sein. Dies wird auf mehrere Weisen umgesetzt. So ist es Pflicht den Mund-Nasen-Schutz wahrend der Hofpausen zu tragen. Da die erste groe Pause alle Schulerinnen und Schuler wahrnehmen, gibt es in dem ersten Pausenblock versetzte Pausen- und Fruhstuckszeiten mit festen Auenflachen, so dass immer nur die Schulerinnen und Schuler eines Jahrgangs gemeinsam auf einem Areal spielen. Des Weiteren werden die Klassen von den Lehrpersonen in die Pause gefuhrt, so dass im Schulgebaude der Abstand eingehalten wird. Die 2. groe Pause wird nur noch von den Schulerinnen und Schulern wahrgenommen, die noch kein Schulschluss haben. Diese verbleibenden Schulerinnen und Schuler haben eine gemeinsame Hofpause in denen ihnen die gesamten Auenflachen zur Verfugung stehen.

Aufsichtspflichten sind im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregeln angepasst. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sowie das Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer, im Schulbüro und in der Teeküche.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal

## 5. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Da nun alle Kinder einer Klasse gleichzeitig und gemeinsam am Unterricht teilnehmen, muss auf verschiedenen Ebenen und mit verschiedenen Maßnahmen der Infektionsschutz im Klassenraum umgesetzt werden.

Diese Maßnahmen und Corona-Hygieneregeln müssen mit den Schülerinnen und Schülern geübt und besprochen werden. Da insbesondere für jüngere Kinder eine intensivere Übung der Hygienemaßnahmen und der Corona-Hygieneregeln sinnvoll ist, erhalten die ersten Klassen eine Hygieneschulung durch Herrn Olschewski von der Stadt Gevelsberg.

Wie zuvor schon erwähnt ist eine wichtige Maßnahme die gründliche Händehygiene. Daher gibt es feste Zeitpunkte zu denen alle Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen ihre Hände waschen. Dies sind:

- nach jedem Betreten des Klassenraumes (zum Schulbeginn; nach der Hofpause)
- vor dem Frühstück
- nach Toilettengängen, Niesen, o.ä.
- nach dem Sportunterricht

Als Ergänzung dazu sind alle Klassenräume mit Händedesinfektionsmittel ausgestattet.

Da auf den Wegen zum Klassenraum bzw. im Klassenraum der Mindestabstand von 1,5m nicht sicher gewährleistet werden kann, müssen die Schülerinnen und Schüler für diese Situationen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Erst wenn sie an ihrem festen Sitzplatz sitzen, dürfen sie die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen. Lehrkräfte dürfen ebenfalls erst den Mund-Nasen-Schutz abnehmen, wenn der empfohlene Abstand von 1,5m eingehalten wird.

Des Weiteren achten Lehrkräfte darauf, dass Schülerinnen und Schüler keine Gegenstände (Bücher, Stifte) austauschen oder gemeinsam verwenden. Auch bei der Nutzung der schulischen Präsentationstechnik ist darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte möglichst nicht dieselben Gegenstände berühren.

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Der Unterricht findet in Klassen, oder beim konfessionsgebundenen Religionsunterricht in jahrgangsbezogenen klassenübergreifenden festen Lerngruppen statt. Die Schülerinnen und Schüler bekommen in ihrem Klassenraum sowie in ihrem Kursraum einen eigenen, unveränderten Arbeitsplatz zugewiesen. Diese feste Sitzordnung muss eingehalten und dokumentiert werden. Die entsprechenden Dokumente sind für vier Wochen aufzubewahren. Die Sitzordnung sollte möglichst lange beibehalten werden. Sind Änderungen bei der Sitzordnung notwendig, müssen diese dokumentiert werden.

Raumwechsel sowie die doppelte Nutzung eines Unterrichtsraumes durch eine andere Lerngruppe sind prinzipiell möglich, wenn der Raum zwischen den jeweiligen Nutzungen gründlich gereinigt wird (Tische und Handkontaktflächen).

Neben der Einzelarbeit ist nun Partnerarbeit möglich, wenn es sich beim Partner um den festen Tischnachbarn handelt. Falls Ausnahmen gemacht werden müssen, muss darauf

geachtet werden, dass die Schülerinnen und Schüler einen Mund-Nasen-Schutz tragen sowie eine Dokumentation stattfindet. Bei Partnerarbeit ist ebenfalls darauf zu achten, dass kein Austausch von Material (z.B. Stiften) stattfindet.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal

## **6. INFektionSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT**

Da es beim Sportunterricht schwerpunktmäßig um die physische Betätigung geht und daher die Mund-Nasen-Bedeckung nicht vollständig anwendbar ist, müssen Bedingungen geschaffen werden, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die ein Infektionsgeschehen verstärken könnten.

Daher findet der Sportunterricht zunächst bis zu den Herbstferien in der Regel im Freien statt. Auf das Umkleiden vor dem Sportunterricht wird aktuell verzichtet. Nach dem Sportunterricht erfolgt ein gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion. Des Weiteren werden derzeit Spiele ausgewählt, bei denen kein Vollkontakt notwendig ist und möglichst kein Material benötigt wird. Falls Material genutzt wird, wird darauf geachtet, dass dieses nach der Nutzung desinfiziert wird.

Der Schwimmunterricht findet in diesem Schuljahr bisher nicht statt.

Sport-AGs innerhalb der OGS werden mit fester Zusammensetzung der Lerngruppe durchgeführt.

Zuständig: Schulleitung / OGS-Leitung

## **7. INFektionSSCHUTZ BEIM MUSIKUNTERRICHT**

Da das Singen unter dem Gesichtspunkt des Infektionsgeschehens eine erhöhte Gefahr darstellen kann, findet das Singen vorerst bis zu den Herbstferien bevorzugt im Freien oder in der gut belüfteten Pausenhalle mit Abstand statt.

Zuständig: Schulleitung

## **8. INFektionSSCHUTZ BEI AUßERORDENTLICHEN / BESONDEREN ANLÄSSEN**

Die Durchführung und Umsetzung von außerordentlichen und besonderen Anlässen ist unter Wahrung der weiter geltenden Vorgaben an Hygiene- und Infektionsschutz möglich (Mindestabstand soweit möglich, ansonsten Maskenpflicht, Händehygiene, ggf. Reinigung der Kontaktflächen, sowie Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit).

Sollten dabei außerschulische Lernorte aufgesucht werden (z.B. bei Gottesdiensten in Kirchenräumen, einer ein- oder mehrtägigen Schulfahrt o.ä.), sind die jeweils gültigen Regelungen der CoronaSchVO und ihrer Anlage und die standortbezogenen Hygienekonzepte der Schulen und der außerschulischen Partner zu beachten.

Außerordentlichen / besonderen Anlässen sind:

- Veranstaltungen, wie Einschulungsfeier oder Gottesdienste
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern in der Schule und an außerschulischen Lernorten
- ein- oder mehrtägige Schulfahrten
- Schulanmeldung

#### Kommunalwahl

Das Foyer wird am 13.09.2020 für die Kommunalwahl als Wahlraum genutzt. Die Reinigung ist mit dem TBGeV abgestimmt und der Hygieneplan wird bei Frau Bothe eingereicht.

Zuständig: Schulleitung

### **9. INFektionSSCHUTZ BEIM SCHULISCHEN MITTAGESSEN UND IN DER TRINK-WASSERVERSORGUNG**

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender sind bis auf weiteres außer Betrieb zu nehmen. Eine ausreichende Trinkwasserversorgung der Schülerinnen und Schüler ist durch Eigenversorgung in Abstimmung mit den Eltern bzw. den älteren Schülerinnen und Schülern sowie den schulischen Caterern sicherzustellen.

Die gemeinschaftliche Nutzung des Essensraums ist möglich, wenn die Stabilität der Gruppe gewahrt bleibt.

Zuständig bei Ausgabe des Mittagessens: OGS-Leitung in Abstimmung mit der AWO.

### **10. INFektionSSCHUTZ IM SCHULBÜRO**

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Es wurde eine Plexiglasscheibe im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installiert.

Zuständig: Schulleitung

### **11. ANGEBOT DER CORONA-TESTUNG FÜR DAS PERSONAL**

Es findet eine freiwillige, anlasslose 14-tägige Corona-Testung für das Personal durch die Praxis von Dr. Ostermann statt. Die Testung wird donnerstags in dem Schulgebäude vor Schulbeginn und nach vorheriger Anmeldung durchgeführt.

Zuständig: Schulleitung

## **12. VORGEHEN BEI UNSPEZIFISCHEN SYMPTOMEN**

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, muss abgeklärt sein, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist eine individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule zunächst nicht zu betreten.

Das Schulministerium stellt folgende Handlungsempfehlung für Eltern als Leitfaden zur Verfügung:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>

Zuständig: Schulleitung

## **13. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO**

Grundsätzlich sind alle Personen im schulischen Präsenzunterricht einsetzbar, die dienstfähig sind. Ausgenommen für die Arbeit im schulischen Präsenzunterricht sind folgende Gruppen:

- Erkrankte Personen.
- Rückkehrer aus Risikogebieten für 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik.
- Personen in häuslicher Isolation.

Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören, können auf der Grundlage eines ärztlichen Attests mit einer individuellen Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung eine Befreiung vom Präsenzunterricht erhalten. Eine Befreiung von Lehrkräften vom Präsenzunterricht berührt nicht ihre allgemeine Dienstpflicht, so dass sie zu anderen schulischen Aufgaben herangezogen werden können, wie z.B. administrative und organisatorische Aufgaben.



## **Einzelfallregelungen**

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die offiziell nicht mehr einer Risikogruppe angehören, können im Bedarfsfall Einzelfallregelungen getroffen werden. Diese regeln, in welchem Umfang und in welchem Tätigkeitsbereich Aufgaben übernommen werden. So ist es möglich die Präsenzunterrichtszeiten einer Lehrkraft zu minimieren und stattdessen administrative Aufgaben zu übergeben.

Für folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter könnten Einzelfallregelungen getroffen werden:

- Schwangere oder stillende Frauen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Personen im eigenen Haushalt leben, die einer Risikogruppe angehören,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigene, erkrankte Kinder bis 14 Jahre betreuen müssen. Hierbei gilt, je älter ein zu betreuendes Kind ist, desto eher kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eingesetzt werden.
- Schwerbehinderung

## **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schüler**

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit.

Die Eltern müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

## **Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schüler in häuslicher Gemeinschaft leben**

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des

individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Zuständig: Schulleitung

#### **14. WEGEFÜHRUNG**

Ab Montag, dem 7.09.2020 wird ein offener Schulanfang umgesetzt. Dies bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler in dem Zeitfenster von 7:45 bis 8:00Uhr zur Schule kommen und direkt nach Eintreffen durch die ihnen bekannten Eingänge in ihren Klassenraum gehen. Eine Frühaufsicht wird ab 7:45Uhr im Eingangsbereich beider Eingänge den Einlass beaufsichtigen. Des Weiteren gibt es jeweils eine Aufsicht im Klassenraum bzw. in den höheren Jahrgängen eine Aufsicht im Gang.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister/pädagogisches Personal

#### **15. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN**

Konferenzen und Dienstbesprechungen werden in einem Stuhlkreis im Foyer durchgeführt. Dort kann eine gute Belüftungssituation sowie der Mindestabstand gewährleistet werden.

Die Tätigkeit der Schulmitwirkungsgruppen stellt eine sonstige schulisch-dienstliche Nutzung der Schule im Sinne von § 1 Absatz 5 Nr. 5 der CoronaBetrVO dar. Da ist es, unter Wahrung der weiter geltenden Vorgaben an den Hygiene- und Infektionsschutz (Mindestabstand soweit möglich, ansonsten Maskenpflicht sowie Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit), zulässig und erforderlich, dass auch die Elternvertreter in den Mitwirkungsgruppen das Recht haben, hierzu die Schule zu betreten; entsprechendes gilt für die Schülervertretung. Für Lehrkräfte handelt es sich um die Erledigung von nicht unterrichtlichen Dienstaufgaben nach § 1 Absatz 5 Nr. 2 CoronaBetrVO.

Zuständig: Schulleitung

#### **16. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHT**

Sollten während des Präsenzunterrichts oder der Notbetreuung in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten der Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Ziffer 1.), so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen Gesundheitsamt ([stab-sae@stadtgevelsberg.de](mailto:stab-sae@stadtgevelsberg.de)) sowie der zuständigen Kontaktperson bei der bez reg ([sabiune.stahl@bra.nrw.de](mailto:sabiune.stahl@bra.nrw.de)) zu melden. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten.

Zuständig: Schulleitung

**Quelle:**

Im Wesentlichen übernommen aus dem ergänzende Muster-Corona-Hygieneplan für alle staatlichen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg (Behörde für Schule und Berufsbildung 21.04.2020)